

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1924

146 (25.6.1924) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 26

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Bereinigungen.

Nr. 26

Bezug: Geht ein jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Goldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Goldpfennig auswärts Porto, vom Verlage Karlsruhe I. B., Karlsruher-
straße 14, oder von allen Postanstalten bezogen werden.

25. Juni 1924

Bundestag der Reichssteuerbeamten

Der Bund deutscher Reichssteuerbeamten sammelte in diesem Jahre seine Vertreter in den gastlichen Mauern Hamburgs zur Heerschau am 24./26. Mai. Diese Bundestagung bedeutete den Höhepunkt der bisherigen Bundesgeschichte und Bundesentwicklung. Dieser Eindruck ward hervorgerufen rein äußerlich schon durch die Teilnahme des obersten Ressortchefs, des Herrn Reichsfinanzministers Dr. Luther, innerlich durch die Einstellung auf die große Linie, wie sie unter der Leitung des Bundesvorsitzenden Bogel mehr und mehr sichtbar eingehalten worden ist.

Den Höhepunkt der Tagung bildete die einstündige Rede des Reichsfinanzministers. Sie gestaltete sich zu einer Verteidigung der neuesten Besoldungsregelung, die befamlich in den Reihen der unteren und mittleren Beamten stark angegriffen worden ist. Im übrigen ging der Minister bereitwillig auf die ihm vorgetragenen Wünsche der Beamenschaft ein und sprach zu den einzelnen Punkten in offener, freier Weise. Erfreulich war seine Mitteilung über die Aufhebung der Einkommenssteuer und die Einberufung von 500 Versorgungsanwärtern. Für die Tätigkeit und die Leistung der Steuerbeamten in der Reichssteuerverwaltung im letzten Inflationsjahr und in den letzten Monaten fand der Minister Worte überaus lobender Anerkennung. So stellte er fest, daß „es geschichtlich sei, was die Reichsfinanzbeamten nach der Stabilisierung geleistet haben“.

Staatssekretär a. D. Dr. Müller gab in seinem Referat: „Deutsche Wirtschaftsentwicklung und Beamteninteresse“ einen umfassenden wissenschaftlich-wirtschaftlichen Überblick über die augenblickliche Lage. Aus seinen Darlegungen trat klar hervor die Forderung an Industrie, Handel und Gewerbe, zu einem Abbau der selbständigen Unternehmern, insbesondere des ungelunden und die Preise verteuernenden Zwischenhandels zu schreiten, den Grundsatz: „großer Umsatz, kleiner Nutzen“ wieder zur Geltung zu bringen. Der Gedanke der „Selbsthilfe aus eigenen Mitteln“ ohne Inanspruchnahme fremden Kredits müsse wieder in der deutschen Wirtschaft vorherrschend werden; mit der Inflationsdenkweise sei Schluss zu machen. Erfreulich war auch die optimistische Gesamteinstellung des Referenten, der in der jetzigen Depression eine „Gesundheitskrise“ sieht und erklärt: „Wir haben schon Schwere überstanden als die gegenwärtige Wirtschaftskrise“.

Der Bundesvorsitzende Bogel erstattete hierauf den umfangreichen und inhaltreichen Geschäftsbericht, als dessen Ergebnis die Anerkennung der Grundzüge der bisherigen Bundespolitik durch den Bundestag festzustellen war.

In den Beratungen wurde die Anerkennung des Leistungsprinzips, die Qualität der Arbeit und Leistung als oberstes Merkmal der Bewertung der Beamtenarbeit gelten zu lassen, stark hervorgehoben.

Wegen der einheitlichen Amtsbezeichnung formulierten der Bundestag eine Entschließung, die an Stelle des „Steueramtmann“ die Amtsbezeichnung „Finanzrat“ forderte. Einen breiten Raum nahmen die Verhandlungen wegen der Anwärter, Ausbildung und Prüfung ein. Auch wurde intensiv auf die Heranziehung der Steuerpraktiker zur Steuererhebung hingearbeitet.

Als Ort der nächsten Bundestagung wurde Eisenach bestimmt.

Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zur Beamten-Siedlungs-Verordnung

(Reichsgesetzbl. 1924 Nr. 793 S. 25.)

Auf Grund des § 15 der Beamten-Siedlungs-Verordnung (RSB.) vom 11. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 53 ff.) wird folgendes verordnet:

Artikel 1. Verantwortlichkeit. Der Erwerb von Grundeigentum auf Grund der Beamten-Siedlungs-Verordnung geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung des Beamten. Gerät er durch die Umwandlung seines Ruhegehalts oder Wartegeldes in eine Anleihe, so können aus diesem Anlaß Unterstützungsmittel nicht in Anspruch genommen werden. Der Beamte hat für die Land- und Geldbeschaffung grundsätzlich selbst zu sorgen. Ein Rechtsanspruch auf Umwandlung besteht nicht.

Artikel 2. Personenzirkel. Die Renten-Umwandlung ist für alle Wartegeldempfänger sowie für diejenigen Ruhegehaltsempfänger zugelassen, die auf Grund des Artikels 2 oder des Artikels 3 § 8 der Personalabbauverordnung in den dauernden Ruhestand getreten sind.

Artikel 3 bis 6. Umfang und Zweck des Grunderwerbs. Artikel 3. Die Renten-Umwandlung kann beantragt werden, für den Erwerb bebauten oder unbebauten Grundeigentums und für die Bebauung von Grundeigentum zu garten- oder landwirtschaftlicher Siedlung oder zu gartenwirtschaftlicher Tätigkeit. Für den Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken und für den Bau eines Hauses ohne die Absicht land- oder gartenwirtschaftlicher Tätigkeit darf eine Umwandlung nicht erfolgen. Zur Förderung sonstiger Erwerbszwecke darf die Rente nicht verwendet werden. Der Erwerb von Grundeigentum im Ausland auf Grund der Beamten-Siedlungs-Verordnung ist ausgeschlossen.

Artikel 4. Die Rente darf bei landwirtschaftlicher Siedlung auch zum Erwerb des lebenden und toten Inventars, bei gartenwirtschaftlicher Siedlung oder Tätigkeit zum Erwerb des toten Inventars verwendet werden.

Artikel 5. Die Größe des landwirtschaftlichen Siedlungsgrundstücks darf den Umfang einer selbständigen Nahrung nicht übersteigen.

Artikel 6. Die Umwandlung zum Erwerb eines Grundstücks von mehr als 1250 Quadratmeter zu gartenwirtschaftlicher Tätigkeit für Wartegeldempfänger bedarf der Zustimmung der obersten Reichsbehörde oder der von ihr bestimmten höheren Reichsbehörde. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn mit der Möglichkeit einer Wiederverwendung des Wartegeldempfängers voraussichtlich nicht zu rechnen ist. Die Umwandlung zum Erwerb von mehr als 5000 Quadratmeter Land ist für Wartegeldempfänger nicht zugelassen.

Artikel 12. Umwandlungsfähiger Betrag. Erstmals umwandlungsfähig ist ein Betrag bis zur Hälfte des jährlichen reinen Ruhegehalts. Der Betrag muß durch 10 teilbar sein. Erhält ein Ruhegehaltsempfänger, der nicht im Reichs- oder in einem öffentlichen Dienst im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes verwendet wird, infolge der Ruhevorschriften des Art. 10 der Personalabbau-Verordnung weniger als die Hälfte des an sich zustehenden Ruhegehalts im Sinne des Abs. 1, so darf eine Umwandlung nur in Höhe des tatsächlich bezogenen Betrages erfolgen. Absatz 1 und 2 gelten ferner für Wartegeldempfänger, wobei die Höhe des Ruhegehalts zugrunde zu legen ist, das der Wartegeldempfänger im Falle seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand am ersten Tage des Dienstjahres beziehen würde, für das der erste Teilbetrag der Rente bezogen wird.

Artikel 14. Stellung des Umwandlungsantrags; Abtretungserklärung. Der Antrag auf Umwandlung des Ruhegehalts oder Wartegeldes in eine Rente ist an die Behörde zu richten, die die Versorgungsbezüge des Beamten regelt. Die hienach zuständige Behörde kann bei der Stelle erfragt werden, die die Versorgungsbezüge zahlt. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Prüfung durch die Behörde fügt der Antragsteller zweckmäßigerweise dem Antrag die Bescheinigung einer gemeinnützigen Siedlungs- oder Baugesellschaft (vgl. Reichsblatt) bei, daß die Voraussetzungen der Beamten-Siedlungs-Verordnung und der Ausführungsbestimmungen gegeben sind. Dem Antrag sind die von dem Antragsteller unterzeichneten Abtretungserklärungen beizufügen, aus denen hervorgeht, an welche Stellen, in welcher Höhe, von welchen Zeitpunkten ab und wie lange die zu bewilligenden Renten gezahlt werden sollen. Die Abtretungserklärungen müssen ausdrücklich als unumkehrlich bezeichnet werden.

Artikel 17. Renten-Umwandlung. Die Umwandlung des Ruhegehalts oder Wartegeldes in eine Rente erfolgt durch die Behörde, welche die Versorgungsbezüge des Beamten regelt.

Artikel 18. Zahlung der Rente. Die Behörde teilt nach erfolgter Umwandlung der Rente, die das Ruhegehalt oder Wartegeld zahlt, mit, um welchen Betrag und von welchem Zeitpunkt ab das Ruhegehalt oder Wartegeld infolge der Umwandlung zu kürzen ist. Zugleich gibt sie der Rente die Anweisung, an wen, in welcher Höhe, von welchem Zeitpunkt ab und wie lange die Rente zu zahlen ist. Dasselbe trifft auch dann die Rente zu zahlen, wenn der Ruhegehalts- oder Wartegeldempfänger im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 50, 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes wieder beschäftigt wird. In diesem Fall erteilt die umwandelnde Behörde die Bescheinigung, den umgewandelten Betrag vom Dienstverdienst einzubehalten und an die Rente zu überweisen, die die Versorgungsbezüge zahlt. Die Fortzahlung der Rente wird durch Wegfall, Ruhen oder Kürzung des Ruhegehalts oder Wartegeldes nicht berührt.

Artikel 20. Hinterbliebenen- und Gnadenbezüge. Die Hinterbliebenenbezüge werden so errechnet, wie wenn eine Umwandlung nicht erfolgt wäre. Gnadenbezüge sind in den Grenzen des Betrages zu gewähren, der dem Ruhegehalts- oder Wartegeldempfänger unter Berücksichtigung der Umwandlung am Todeszeitpunkt zustand. Sind die Hinterbliebenenbezüge höher als die hienach berechneten Gnadenbezüge, so sind an deren Stelle die Hinterbliebenenbezüge zu gewähren.

Artikel 21. Höhe der Rente. Als jährliche Rente sind in vierteljährlich nachträglich zahlbaren Raten neun Zehntel des umgewandelten jährlichen Ruhegehalts oder Wartegeldes zu zahlen. Die neun Zehntel werden zu je einem Viertel an den vierteljährlichen Zahlungsterminen in folgender Weise gezahlt:

Bei einem Alter des Antragstellers von:			
30 Jahren	156 mal	48 Jahren	80 mal
31	150	4	76
32	144	5	72
33	140	5	70
34	136	5	68
35	132	5	66
36	128	5	64
37	124	5	62
38	120	5	60
39	116	5	58
40	112	5	56
41	108	5	54
42	104	5	52
43	100	5	50
44	96	5	48
45	92	5	46
46	88	5	44
47	84	5	42

Wenn Gebrauch dieser Tafel ist zu beachten, daß ein Betrag der vierteljährlich zahlbaren Rente von 100 M. der Berechnung zugrunde gelegt ist, der nur neun Zehntel des vierteljährlichen Ruhegehalts oder Wartegeldes ausmacht. In der Rente sind Zinsen, Zinseszinsen und Tilgungsbeträge für das geliehene Kapital enthalten, so daß es nach einer bestimmten Zeit völlig getilgt ist.

Beispiel: Der Antragsteller ist 44 Jahre alt. Er will 150 Mark von seinen vierteljährlichen Bezügen in eine Rente umwandeln lassen. Die Rente beträgt neun Zehntel von 150 Mark, das sind 135 Mark. Diese Rente wird nach Artikel 20 96 mal ausgezahlt. Der Kapitalgeber verlangt eine Verzinsung von 8 v. H. Es werden nach der vorstehenden Tafel also für je 100 Mark 4385 Mark Kapital gegeben, für je 135 Mark Rente mithin 5922,25 Mark. Nach 24 Jahren ist dieses Kapital dann durch die Rente verzinst und getilgt.

Artikel 23. Wertbeständigkeit der Rente. Als Wertmesser für die Wertbeständigkeit der Rente ist das Feingold zu wählen. Als amtlich festgestellter Preis für Feingold gilt der nach § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 20. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 482) von dem Reichswirtschaftsminister oder der von ihm bestimmten Stelle im Reichsanzeiger bekanntgegebene Londoner Goldpreis. Als maßgebender Berechnungstag gilt das Datum des Deutschen Reichsanzeigers, in dem der Londoner Feingoldpreis letztmalig vor dem Fälligkeitstage der Rente bekanntgegeben ist. Die Rente wird in Gramm Feingold umgerechnet nach dem Mittelkurs der Berliner Börse auf Grund der letzten amtlichen Notierung vor den Fälligkeitstagen.

Beratungen über die Besoldung innerhalb der Ressorts und des Kabinetts

Am Mittwoch, 18. Juni, wurde die folgende halbamtliche Mitteilung verbreitet:

„Das Reichskabinetts wird sich heute vormittag mit der Frage der Erhöhung der Beamtengehälter beschäftigen. Bekanntlich sind sowohl der Regierung, als auch dem Reichstag zahlreiche Proteste gegen die letzte Regelung der Beamtengehälter zugegangen und es wurde vor allem eine Erhöhung der Einkommen für die Beamten der Gehaltsklasse I bis 5, also der Unterbeamten, sowie der sozialen Zulagen verlangt. Die Beamtenorganisationen haben von der Regierung nur ganz allgemein einen Ausgleich nach dieser Richtung erbeten, ohne die Wünsche zahlenmäßig zu belegen.“

Die Kabinettsbesprechung über die Besoldungsfragen ist auf 20. Juni angelegt worden.

Der Finanz-Spar- und Darlehensverein

Hierüber entnehmen wir der „Steuer-Warte“, dem Organ des Bundes Deutscher Reichssteuerbeamten die nachstehenden, beachtlichen Ausführungen:

Sowohl die zur Reichsfinanzverwaltung übergetretenen Postbeamten wie auch die Eisenbahnbeamten empfinden den Verzicht auf die Zugehörigkeit zu ihren Sparvereinen, dem Post-Spar- und Darlehensverein und der Verkehrsbank der Eisenbahn, als einen empfindlichen Nachteil. Diese der tatkräftigsten Unterstützung ihrer Verwaltung sich erfreuenden Darlehensvereine bilden einen hervorragenden Teil der sozialen Fürsorge dieser Behörden.

Von dem Gedanken geleitet, ihren Beamten die vielfachen wirtschaftlichen Bedürfnisse zu erleichtern und dabei fördernd auf ihren Sparsinn einzuwirken, hat die oberste Reichspostbehörde vor fast 50 Jahren an dem Orte jeder Oberpostdirektion Post-Spar- und Darlehensvereine ins Leben gerufen. Mitglieder können alle im Dienste befindlichen und im Ruhestand lebenden Beamten sowie ihre Witwen sein. Die enge Verbindung des Vereins mit der Verwaltung ergibt aus der Tatsache, daß den Vorstehern im Vorstande der jeweilige Leiter der Oberpostdirektion hat. Dem Vorstande gehören weiter an der Vorstand der Oberpostkasse, ein Schriftführer und sechs Beisitzer. Von den letzteren sollen zunächst zwei dem Beamtenbezirksausschuß angehören. Die Inanspruchnahme des Vereins besteht hauptsächlich in der Einlage verzinslicher Sparguthaben in festen Monats- oder Vierteljahrsbeträgen in Höhe des Gehaltszugs und in der Entnahme von Darlehen. Die letzteren werden gewährt bis zur Höhe eines Monatsentwerts einschließlich etwaiger Guthaben und sind zu tilgen innerhalb zweier Jahre. Der Grundzins wird getilgt durch Sperrung eines gewissen Teiles des Guthabens — im Frieden 50 Mark — für die Dauer der Mitgliedschaft. Der auch dieser Teil bleibt befreitbar. Die Geschäfte des Vereins werden von Beamten im Dienste wahrgenommen, die Abrechnung, Einhaltung der Abträge und Zahlung der gewährten Darlehen erfolgt durch die Postkassen am Platze des Darlehensnehmers, d. h. der Dienststelle.

Weg die Segnungen dieser Einrichtung sowohl für den Dienstverpflichteten mit seinen knappen Bezügen wie für den Familienbetrieblen jahrelang zu beobachten Gelegenheit gehabt hatte, wird nur schwerer Herzens Verzicht leisten. Wie viele durch Krankheiten und anderes Mißgeschick verursachten wirtschaftlichen Nöte haben die Sparvereine nicht lindert oder beseitigen helfen. Wie häufig haben nicht Anschaffungen zur Ausstattung von Kindern durch sie erleichtert werden können. Welche Vorteile bieten nicht diese Vereine der Verwaltung und den Mitgliedern bei Bewilligung von Krediten durch die Reichsregierung. Noch in aller Erinnerung ist die Tatsache, daß die beiden Verkehrsverwaltungen anlässlich der Wintertreibmaßnahmen ihren Angehörigen die Kredite erheblich früher, zum Teil mehrere Wochen vor denjenigen anderen Verwaltungen haben zuführen können. Welch eine Unsumme von Unzufriedenheit ist nicht bei den Beamten der anderen Verwaltungen durch den Bezug der Inanspruchnahme ihnen fernstehender Beamtenvereine hervorgerufen worden.

Die Verwaltung hat ein elementares Interesse an der Erhaltung der Diensttreue ihres Personals. Ein Beamter, der an Geist und Körper durch wirtschaftliche Sorgen gemüht ist, wird auf die Dauer den Anforderungen des Dienstes, wie sie gerade in der Gegenwart an ihn gestellt werden müssen, nicht gewachsen bleiben. Das Einkommen ist kaum ausreichend, um die allerbescheidensten Ansprüche einer gesunden Familie zu befriedigen. Treten Krankheiten hinzu häufig als Folgeerscheinung über Unterernährung während des Krieges und der Nachkriegszeit, so muß der beamtete Familienvater ein Opfer der Verarmung werden. Auch die geistliche Krankheitslast kann ihm nur einen Teil der verursachten Ausgaben erlassen. Für die Mehrkosten fehlt ihm bei der Ungünstigkeit des Einkommens jede Deckungsmöglichkeit. Im Erkenntnis dieser Tatsachen wird er daher zur Inanspruchnahme des Arztes nur im äußersten Notfalle, und damit häufig zu spät, schreiten. Wieviel Segen könnte in diesen durchaus nicht seltenen Fällen eine gute Möglichkeit zur Darlehensaufnahme schaffen, die ein Abtragen dieser Kosten in längeren Zeiträumen gestattete.

Aber die Einrichtung selbst, ob sie in dem vorstehend kurz geschilderten Rahmen als Spar- und Darlehensvereine zu gestalten sein wird oder ob die Einrichtungen der bankmäßig ausgestatteten Verkehrsbank zu bevorzugen sein werden, wird noch zu sprechen sein, wenn sie beschlossene Sache ist. Die beiden Verkehrsverwaltungen haben sich mit diesen Einrichtungen den Dank ihrer Beamten für alle Zeiten gesichert. Die Reichsfinanzverwaltung wird in der sozialen Fürsorge für ihre eigenen Angehörigen hinter den Schwesterverwaltungen nicht zurückbleiben.

Inwieweit hat die Spar- und Darlehensklasse der Beamten der Staatsverwaltung ebenfalls segensreich gewirkt, es wäre zu wünschen, daß die Einrichtung, die infolge der Inflation zur Stilllegung kam, wieder aufleben würde.

„Verbesserung“ des Steuersystems

Der „Deutsche Beamtenbund“ schreibt unter dieser Überschrift in Nr. 22 vom 2. Mai 1924:

„Die Neuordnung des Finanzwesens von Reich und Ländern während der Jahre 1919 und 1920, die sich unlosbar mit dem Namen Erzbergers verknüpft, ist nicht nur der Gegenstand heftigster theoretischer Kritik gewesen, sondern auch unablässig so abgeändert worden, daß heute jener Finanzplan ein ganz anderes Gesicht bekommen hat. Wogen auch

die Meinungen über die Persönlichkeit Erzbergers noch so auseinandergehen, den Gedanken der Großzügigkeit und Stabilität werden auch die ärgsten Widersacher seinem Steuerwesen nicht abprechen können. Was besonders die Rentabilität des Erzbergischen Steuerwesens betrifft, so brachte vor kurzem der in Hamburg erscheinende „Wirtschaftsdienst“ eine sehr deutlich sprechende Übersicht. Am vergleichen zu können, hat man die Papiermarkeneinnahmen der Jahre 1920/21 über den Lebenshaltungsindeks auf eine Festmark umgerechnet. Dabei ergibt sich folgendes Bild: Die monatlichen Reichseinnahmen beliefen sich

im April 1920	auf 71 Mill. Mark
im Oktober 1920	auf 800 Mill. Mark
im Dezember 1920	auf 600 Mill. Mark

während des Rechnungsjahres 1921 durchschnittlich für den Monat auf 400 bis 450 Mill. Mark.

Der Verfasser dieser Übersicht schließt daran folgendes Urteil an: „Je mehr man das System zu modifizieren und zu „verbessern“ sucht (wogu seit der zweiten Hälfte 1921 durch die Ermordung Erzbergers freie Bahn geschaffen war), desto geringer wurden die Einnahmen. Der nicht mehr aufgeschaltene Wiederbruch der Reichsfinanzpolitik steht ein mit dem September 1922 — der Wiederaufbau beginnt fünf Vierteljahre später.“ Man muß dieses treffende Urteil nur unterschreiben, das auch die schärfste Gegenkritik nicht abschwächen kann. Die Beamtenfrage gerade hat unaußersächlich mit größtem Nachdruck die Durchsicherung des ursprünglichen Steuerwesens von 1920/21 moniert und zum Festhalten an der geraden Linie dringend gemacht. Über nur der Arbeitnehmerschaft gegenüber hielt man an der geraden Linie in der Form des Steuerabzuges mit der unmittelbaren und pünktlichen Einhebung fest. So fest, daß — wie heute niemand mehr anzugehen mag — zu Zeiten der schlimmsten Geldentwertung das Steueraufkommen der Festbezahlten das Rückgrat der staatlichen Finanzverwaltung bildete. Das Verdienst für diese staatspolitische Leistung hat man heute der Beamenschaft in den sogenannten „Gold-Gehältern“ gezollt.

An einer anderen Stelle des erwähnten Aufsatzes im „Wirtschaftsdienst“ heißt es: „Daß die Belastung des Volkes dabei durch die Erzbergische Steuerreform (Steuererhebung!) nicht unerheblich verschärft wurde, war eine selbstverständliche Folge der Wandlungen in den soziologischen Machtverhältnissen und sozialpolitischen Anschauungen jener Zeit. Dieser Gedanke ließ sich jedoch nur für kurze Zeit verwirklichen. Das Anwachsen der Gegenströmungen führte seit 1921, besonders aber 1922 und 1923, dazu, daß die Finanzpolitik Mittel zu einer sozial höchst bedenklichen Verschiebung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse und einer starken Gerabridung der Realeinkommen der breiten Massen wurde. Erst mit den sogenannten Steuerreformordnungen trat hierin wieder ein Wandel ein.“ Da die Steuerreformordnungen diese Hoffnung zu erfüllen geeignet sind, ist noch nicht feststehend und muß erst noch durch die Praxis bewiesen werden. An sich ist jedenfalls eine Steigerung der Reichseinnahmen als erfreulich zu buchen. Während diese im Dezember 1923 noch 312 Mill. Goldmark betragen, liegen sie im Januar 1924 auf 508 Mill. Goldmark. Darunter befindet sich die Einkommensteuer mit einer Steigerung von 40 Mill. Goldmark im Dezember 1923 auf 165 Mill. Goldmark im Januar 1924.“

Personalbestand im Reich im Jahr 1923

Nach einem dem Reichstag vom Reichsfinanzminister vorgelegten Überblick über den Entwurf des Reichshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1923 waren im Reich vorhanden:

I. Planmäßige Beamte	764 000
II. Beamtete Hilfskräfte	122 579
III. Nichtbeamtete Hilfskräfte	679 543
zusammen	1 566 122
IV. Angehörige der Wehrmacht	114 143
im ganzen	1 680 265

Davon entfielen auf die Betriebsverwaltungen:		
I. Reichspost	II. Reichsdruckerei	III. Reichsbahn
Planmäßige Beamte	246 430	405 660
Beamtete Hilfskräfte	733 496	39 853
Nichtbeamtete Hilfskräfte	60 750	526 447
zusammen	1 040 676	971 960

Weggefallen sind gegenüber dem Haushaltsplan von 1922: bei der Reichspost 6414 Planstellen, bei der Reichsdruckerei 39 Planstellen.

Bei der Reichsbahn verringerte sich die Kopfzahl seit 1919 mit 1 122 505 Köpfen um 150 545 Köpfe, bis August 1922 auf 1 026 969 Köpfe. Am 1. Oktober 1923 waren noch im Dienste des Reiches:

a) planmäßige Beamte	702 511
b) außerplanmäßige Beamte (Diätäre)	115 081
c) Beamte im Vorbereitungsdiens	8 241
zusammen	825 833

Abänderung der Personal-Abbauperordnung

Am 18. Juni 1924 hatte das Reichsfinanzministerium die Spitzenorganisationen der Beamten zu einer Besprechung auf den 19. Juni über Abänderung der Personal-Abbauperordnung eingeladen. In der Sitzung kam ein Entwurf eines Gesetzes, der ausdrücklich als Referentenentwurf bezeichnet wurde und als solcher noch nicht die Billigung der Reichsregierung gefunden hat, zur Verteilung.

Gegenüber den Wünschen der Beamenschaft auf vollständige Aufhebung der Personal-Abbauperordnung, machte das Reichsfinanzministerium geltend, daß an eine solche noch nicht gedacht werden könne, da bei manchen Reichsbehörden, z. B. bei der Reichsfinanzverwaltung, wie bei den Ländern und Gemeinden der Personalabbau noch nicht beendet sei. Für diese müsse die Möglichkeit des Abbaues von Beamten erhalten bleiben, da sonst die übrigen Reichsbeamten gefährdet würden. Der Entwurf verfolgt den Zweck, bei den Verwaltungen, bei denen der Abbau als erledigt anzusehen sei, die Gefahr des Abbaues von der Beamenschaft zu nehmen. Dabei habe das Reichsfinanzministerium versucht, den Wünschen der Beamenschaft entgegenzukommen.

Die Organisationen haben um eine Vertagung der Verhandlung bis zum Beginn der nächsten Woche, um den Entwurf unter sich und gemeinsam beraten zu können, womit sich der Verhandlungsleiter schließlich einverstanden erklärte.

Zentrumsanträge für die Beamenschaft

Die Zentrumsabgeordneten Alkotte, Dr. Brüning, v. Guérard und Gen. haben mit Unterstützung ihrer Fraktion für die Beamenschaft folgende Anträge eingebracht:

1. Der Reichstag wolle beschließen: Die Verordnung zur Abänderung der 12. Ergänzung des Befolgungsgesetzes vom 11. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 55) wird aufgehoben.
2. Der Reichstag wolle beschließen: Die Verordnung zur Verminderung der Personalausgaben des Reiches (R. V. V.) vom 27. Oktober 1923 und der Änderung vom 28. Januar 1924 ist alsbald aufzuheben. Die Bestimmungen der R. V. V., deren dauernde Beibehaltung notwendig erscheinen, sind dem Reichstag in einem Gesetzentwurf vorzulegen.

deren dauernde Beibehaltung notwendig erscheinen, sind dem Reichstag in einem Gesetzentwurf vorzulegen.

3. Der Reichstag wolle beschließen: Die Reichsregierung zu ersuchen, die zu Gehalt, Ortszuschlag und den Sozialzuschlägen an die Beamten, Angestellten, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen gezahlten dringlichen Sonderzuschläge, namentlich in den besetzten Gebieten, in den ungefügten Bombenterritorien gemäß Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 20. März 1924 — I D 6323 — beiseite zu lassen und die vorhandenen Ungleichheiten in der Bemessung der Zuschläge nach Recht und Billigkeit zu beseitigen.

4. Der Reichstag wolle beschließen: Die Reichsregierung zu ersuchen, dem Reichstag mit größter Beschleunigung den Entwurf eines Beamtengesetzes vorzulegen. Durch dieses Gesetz sind zu regeln: a) Beamtenrechte und -pflichten; b) die Ruhestandsverhältnisse und die der Hinterbliebenen; c) der Dienstrechtsweg; d) das Dienststrafverfahren; e) die Beamtenvertretungen; f) die Beamtenvertretungen und das Schlichtungswesen.

Abfindung von Versorgungsanwärtern

Verorgungsanwärtern im Sinne des § 1 der Anstellungsgrundätze (RVO. 1923, S. 664), die auf Grund der RVO. ohne Gewährung von Bezugslohn oder Ruhegehalt entlassen werden, konnte bisher gegen Rückgabe des Versorgungsanspruchs eine einmalige Entschädigung gewährt werden, die das Doppelte des Anfangsmonatsentkommens der Befolungsgruppe V betrug. Durch Verordnung vom 20. Mai 1924 (Reichsfolgebundblatt 1924, Seite 150) hat der Reichsminister der Finanzen für die in § 1 a, b, c und e der Anstellungsgrundätze genannten Versorgungsanwärter die Entschädigung auf 200 Goldmark erhöht, es sei denn, daß die Versorgungsanwärter nach dem 2. Teil des Wehrmachtverordnungsgegesetzes verlorjert werden. (Der 2. Teil des Wehrmachtverordnungsgegesetzes vom 4. August 1921 (RVO. 1921, S. 903) regelt die Versorgung der Offiziere.) Der Kreis der Entschädigungsberechtigten wird dahin erweitert, daß die Entschädigung auch gewährt werden kann Versorgungsanwärtern, die am 31. Oktober 1923 (Inkrafttreten der RVO.) bei Behörden noch nicht vorgemerkt waren, die aber den Zivildienstbescheinigung § 10 des Wehrmachtverordnungsgegesetzes erst nach dem 31. März 1923 erhalten haben, ferner Soldaten der Wehrmacht, die mit Anspruch auf den Zivildienstbescheinigung § 10 des Wehrmachtverordnungsgegesetzes bis zum 31. März 1925 entlassen werden. Der Antrag auf Gewährung der erhöhten einmaligen Entschädigung ist spätestens bis zum 31. August 1924 aber innerhalb dreier Monate nach der auf Grund der RVO. erfolgten Entlassung aus dem Dienste bei dem Versorgungsamt zu stellen, in dessen Bereich der Anwärter wohnt.

Das nordamerikanische Beamtentum

Nach einer Statistik des National Industrial Conference Board umfaßt das Beamtentum der Vereinigten Staaten 2 700 000 Personen mit zusammen 8 1/2 Milliarden Dollar Jahresgehälter, 670 000 Ruhestands- und Parteigeldbeamte erfordern 320 000 000 Dollar. Alle diese Aufwendungen für die Beamten machen 46 Prozent aus von allen Eöhnen, die in den für über 5000 Dollar erzeugenden Fabriken jährlich gezahlt werden, und 34 Dollar Belastung auf den Kopf aller Einwohner der Vereinigten Staaten. Jeder zwölfte aller Lohn- und Gehaltsempfänger über 16 Jahre alt ist bei Staats- oder Gemeindebehörden beschäftigt.

Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

Aretz & Cie. Inhaber: A. Fackler
Kaiserstraße 215 Telephone 219
Spezialhaus in Gummiwaren und Linoleum
Gummischuhe, Herren- und Damen-Gummimäntel, Wachstuch, Tischdecken, Läufer, Wandschoner, Linoleum, Stückware, Teppiche und Läufer, Gummi-Spielwaren GR.308

B Spezialhaus in GR.325
Herren- u. Damenkleiderstoffe
Seidenstoffe Aussteuerartikel
Wilh. Braunagel
Herrenstr. 7 Herrenstr. 7
zwischen Kaiserstraße und Schloßplatz.

RICH. KITTEL
Uhrmacher-Meister
Karlsruhe i. B.
am Stadtgarten 1 — Hauptbahnhof
Moderne
Zimmer-Uhren
mit schönen Gongschlägen
in 1/2, 3/4 und 1/4 Westminister in jeder
Preislage am Lager
Versäumen Sie nicht,
meine Ausstellungsräume, einzig in ihrer
Art, ohne Kaufzwang zu besichtigen.
Reparatur-Werkstätte
Telefon Nr. 2540

Röndellplatz
Ecke Erbprinzen u. Karl-Friedrichstraße
Hervorragend
sind Form u. Güte der
Baubund-Möbel.
GR.307

Aretz & Cie. Inhaber: A. Fackler
Kaiserstraße 215 Telephone 219
Abteilung I: Sämtliche Gummiwaren und Krankenpflegeartikel, Gummikurzwaren, Damenbed., Hygienische Artikel, Herrenbed.
Abteilung II: Technische Gummi- und Asbestwaren, Treibriemenlager und Bedarfsartikel für Maschinenbetrieb.
Großverkauf. Kleinverkauf.

Möbel Speisezimmer
Herrenzimmer
Schlafzimmer
Küchen GR.310
einzelne Möbelstücke
in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus
Maier Weinheimer
Karlsruhe Zahlungsverleichterung. Kronenstr. 32

Studien zur Talgeschichte der großen Wiese im Schwarzwald
Von Dr. BERNHARD BRANDT
Mit 2 Karten und 3 Tafeln. Preis 2.70 G.-M.
„Die Arbeit ist als guter Beitrag zur Geschichte des südlichen Schwarzwaldes zu begrüßen.“ (Petermanns Geogr. Mitteilg.)
Verlag G. Braun in Karlsruhe, Karlsruherstr. 14

Ecke Kaiser- u. Douglasstr. (Hauptpost) Tel. 5220
Kompl. Wohnungseinrichtungen
Schlaf-, Wohn- u. Herrenzimmer, Küchen
Möbelhaus Karzer
Patent-Matratzen
Tel. 5224. Hauptlager Mühlburg, Philipstr. 19

Färberei u. chem. Waschanstalt
Telefon 1953 **D. Lasch** Telefon 1953
reinst und färbt alle in dieses Fach einschlagende Gegenstände
Prompte Bedienung ————— Mäßige Preise
GR.323

Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

Gustav Herdle Nachf. Inh.: Bittlingmayer & Bretschneider
Telefon 1133 Karlsruhe Waldstraße 44
Stempelfabrik □ Buchdruckerei und
Papierhandlung
Sämtliche Bürobedarfsartikel GR.321
Rasche Bedienung ————— Sauberste Ausführung

Uniformen für Polizei- u. Gemeindebeamte, Feuerwehrcorps, Zoll- u. Finanzbeamte, Eisen- u. Straßenbahner, Feld- u. Waldhüter, sowie Berufsbeamtungen jed. Art
Albert Hilbert, G. m. b. H., Rastatt
Süddeutsche Bekleidungs-Industrie
Filiale: Ludwigshafen a. Rhein, Bismarckstraße 40.

GEBRÜDER BACHERT
KARLSRUHE I. B.
Liststr. 5 Tel. 443
Glocken- und Metallgießerei
Eisen- und Temporgießerei